



# Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Tuggen

## **Reglementsgenehmigung**

- Beratung an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2003
- Annahme an der Urne vom 8. Februar 2004
- Beschluss des Regierungsrates Nr. 479 vom 6. April 2004

## **Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Tuggen vom 12. Dezember 2003**

### **Ingress**

Die Gemeindeversammlung von Tuggen vom 12. Dezember 2003, gestützt auf § 9 der Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 24. Mai 2000 (KVzUSG; SRSZ 711.110) und das Reglement über die Abfallentsorgung in der March vom 26. September 1996 (Abfallreglement; AR) des Zweckverbandes für die Abfallbeseitigung March (ZAM), auf Antrag des Gemeinderates Tuggen, beschliesst:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 <sup>1</sup> Die Gemeindebehörden vollziehen in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband für die Abfallentsorgung March und nach Massgabe der bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften über den Umweltschutz die Entsorgung der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Tuggen.

<sup>2</sup> Für den Vollzug ist die für Umweltschutz zuständige Kommission nach Massgabe von § 47 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969 (GOG; SRSZ 152.100) zuständig, soweit Entscheidungen nicht andern Behörden vorbehalten sind.

Art. 2 <sup>1</sup> Die Entsorgung von Siedlungsabfällen muss über die Entsorgungsdienste des ZAM und der Gemeinde erfolgen, soweit keine abweichenden Regelungen oder Bewilligungen bestehen. Untersagt sind insbesondere die Entsorgung von Abfällen ausserhalb der hierfür vorgesehenen Sammelstellen und die bestimmungswidrige Benutzung derselben.

<sup>2</sup> Abfälle, die ausserhalb der Gemeinde Tuggen entstanden sind, dürfen nur mit Bewilligung der für den Umweltschutz zuständigen Kommission entsorgt werden.

<sup>3</sup> Das Ablagern und Verbrennen von Kehricht ist auf öffentlichem und privatem Boden, wie auch in den hauseigenen Feuerungsanlagen strikte untersagt.

<sup>4</sup> Abfälle dürfen in keiner Form den Abwasserreinigungsanlagen (Kanalisationen) zugeführt werden.

### **II. Entsorgungsdienste**

Art. 3 Der Gemeinderat ist zuständig für die Einführung zusätzlicher Sammlungen und der dafür vorgesehenen gemeindeeigenen Einrichtungen.

Art. 4 Die für den Umweltschutz zuständige Kommission bestimmt und veröffentlicht in Absprache mit dem ZAM in einem Abfallentsorgungsplan

- a) die Sammeltage und die Art der Bereitstellung (Sammelstellen, Behälter, Gebinde etc.);
- b) die Sperrliste des ZAM, die zu sortierenden Abfälle und die zentralen Sammelstellen hierfür;
- c) die Sondersammlungen des ZAM und der Gemeinde;
- d) weitere Weisungen und Informationen über Entsorgungsfragen

- Art. 5 <sup>1</sup> Haushaltungen, die sich nicht an einer vom Sammeldienst befahrenen Strasse befinden, haben das Sammelgut an die nächstgelegene Sammelstelle zu bringen.
- <sup>2</sup> Die Abfälle sind am Abfuhrtag bereitzustellen. Dabei darf der Fahr- und Fussgänger-verkehr nicht behindert werden. Verunreinigungen der Strasse sind zu vermeiden oder sogleich zu beheben.
- <sup>3</sup> Sammeldienste, die auf einen Feiertag fallen, werden nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt.
- Art. 6 Das Entsorgungspersonal wacht über die Einhaltung der Bereitstellungsvorschriften und -weisungen; insbesondere dürfen vorschriftswidrige Behälter und Gebinde nicht zur Entsorgung angenommen werden. In erheblichen Fällen erstattet das Personal Meldung an die für Umweltschutz zuständige Kommission.

### **III. Entsorgungsabgaben**

- Art. 7 <sup>1</sup> Grundsätzlich gilt das Verursacherprinzip gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz; USG; SR 814.01), wonach derjenige die Kosten zu tragen hat, welcher entsprechende Massnahmen verursacht.
- <sup>2</sup> Für die Kosten der kommunalen Entsorgungsdienste erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr, die zusätzlich zu den ZAM-Abgaben geschuldet ist.
- <sup>3</sup> Die kommunale Grundgebühr wird nach dem Kostendeckungsprinzip aufgrund des Aufwandes erhoben. Bei der Erhebung der Grundgebühr wird zwischen den folgenden Kategorien unterschieden:
- |   |                           |
|---|---------------------------|
| a) private und öffentliche Haushaltungen            | Fr. 40.00<br>(exkl. MWST) |
| b) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe | Fr. 40.00<br>(exkl. MWST) |

Bei Vorliegen von Mietverhältnissen ist grundsätzlich der Mieter gebührenpflichtig.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Höhe der Grundgebühr im Umfang eintretender Kostenveränderungen (Kostendeckungsprinzip) anpassen. Die Zu- und Abschläge dürfen höchstens 50 % betragen.  
Die in diesem Rahmen vom Gemeinderat vorgenommenen Anpassungen werden veröffentlicht.

- Art. 8 <sup>1</sup> Der Gebührenbezug erfolgt jährlich und kann mit dem Einzug der ZAM-Abgaben koordiniert werden. Leben mehrere Personen im gleichen Haushalt, so schulden sie die Grundgebühr solidarisch.
- <sup>2</sup> Zuzug bzw. Wegzug unter dem Jahr berechtigt zu einer prozentualen Gebührenreduktion.
- <sup>3</sup> Bei Neubauten ist die Gebühr vom Zeitpunkt der Benützung an zu entrichten.
- <sup>4</sup> Wechselt der Wohnberechtigte oder Betriebsinhaber, so geht die Gebührenpflicht auf den Nachfolger über.
- <sup>5</sup> Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Tuggen haben, aber auf dem Gemeindegebiet ein Gewerbe betreiben oder Räumlichkeiten wie Lager, Garagen etc. besitzen oder mieten, haben eine Grundgebühr zu entrichten.

- Art. 9 Gebührenverfügungen werden im Sinne von § 47 Abs. 2 GOG von der für Umweltschutz zuständigen Kommission erlassen. Dagegen kann Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

#### **IV. Straf- und Schlussbestimmungen**

- Art. 10 <sup>1</sup> Wer Abfälle vorschriftswidrig bereitstellt oder entsorgt, bestimmungswidrigen Gebrauch von Entsorgungseinrichtungen macht, der Bewilligungs- oder der Gebührenpflicht zuwiderhandelt, kann mit Haft oder Busse bestraft werden, sofern die Handlung nicht nach eidgenössischen oder kantonalen Strafbestimmungen zu verfolgen ist.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde behält sich die klageweise Geltendmachung von in solchem Zusammenhang entstandenen weiteren Umtrieben ausdrücklich vor.
- Art. 11 <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.
- <sup>2</sup> Das Kehrrechtreglement der Gemeinde Tuggen vom 13.12.1999 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.